

Begleiteter Umgang

- Beaufsichtigter Umgang

- Beaufsichtigter Umgang mit Elternteilen aus Familien mit Gewalthintergrund
- Akute Gefährdung des Kindeswohles in der Umgangssituation soll ausgeschlossen werden
- Der Umgang ist für die Kinder in der Regel eine Belastungssituation
- Vermieden werden soll die Retraumatisierung
- Häufig besteht Beratungs- bzw. Therapiebedarf bei Eltern und Kindern

Wichtig sind:

- ein klarer, möglichst konkreter Auftrag des Familiengerichtes oder des Jugendamtes
- Vorgespräche mit beiden Elternteilen und in der Regel ein Kennenlernermin mit dem Kind



Begleiteter Umgang

- Kontaktanbahnung

- Beaufsichtigter Umgang mit Elternteilen, von denen eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann
- Umgang mit Umgangsberechtigten, bei denen die Kinder den Kontakt verweigern
- Umgang mit Umgangsberechtigten, die dem Kind „fremd“ sind

- Vorgespräche mit beiden Elternteilen und Kennenlernertermine mit dem Kind nach Bedarf und Absprache
- Unterstützung von verlässlichem
- Umgang für die Kinder

